

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3//2012

Wernigerode, 10. Juli 2012

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Satzung vom 11.04.2012 zur Änderung der Studienordnung „Tourismusmanagement“ vom 07.07.2004 (zuletzt geändert am 26.10.2011)	4
1. Satzung vom 09.05.2012 zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie, Europäisches Verwaltungsmanagement, Verwaltungsmanagement/eGovernment am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.01.2008	5
Ordnung zur Entfristung von befristeten Professoren an der Hochschule Harz	7

**Satzung vom 11.04.2012 zur
Änderung der Studienordnung „Tourismusmanagement“ vom 07.07.2004
(zuletzt geändert am 26.10.2011)**

1. Im Modul „**Grundlagen der Vermarktung und Kommunikation**“ wird die Wichtung der Unitnoten wie folgt geändert:
 - Unit Einführung Tourismusmarketing – 100 %
 - Unit Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken – 0 %.
2. Die Fußnote 5) erhält folgende Fassung:
Spätestens bei Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten mit wissenschaftlichem Charakter nachgewiesen werden, davon mindestens eine Hausarbeit in einer der Berufsfeldorientierungen.
3. Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11.04.2012 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.05.2012.

Wernigerode, den 10.07.2012

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), Wernigerode

**1. Satzung vom 09.05.2012
zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie, Europäisches
Verwaltungsmanagement, Verwaltungsmanagement/eGovernment
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.01.2008**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 09.05.2012 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 23.05.2012 folgende erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 30.01.2008 beschlossen:

1.

§ 3 Umfang der Praktika

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bestandteile des Studiums in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie sind ein Praktikum mit mindestens 26 Wochen, das im vierten Fachsemester zu absolvieren ist, **weitere** Praktika von zusammen 13 Wochen in den veranstaltungsfreien Zeiten **ab dem zweiten Semester** und das Bachelor-Praktikum mit mindestens 13 Wochen im siebten Semester. **Ein bereits nach dem zweiten Semester absolviertes Praktikum darf nicht länger als vier Wochen sein.**

2.

§ 5 Einsatzfelder der Praktika

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie ist das Praktikum im vierten Fachsemester je zur Hälfte bei einer deutschen staatlichen und kommunalen Behörde zu absolvieren. Die Studierenden des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement müssen mindestens **13 Wochen** ihres Praktikums im Ausland verbringen.

3.

§ 10 Arbeitszeiten in den Praktika

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumsbehörde oder dem Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliche Atteste zu belegen. **Fehltage sind nachzuarbeiten, sofern dadurch mehr als 10 Prozent der vereinbarten Arbeitstage versäumt worden sind.**

4.

§ 12 Bewertung und Anerkennung der Praktika

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Bachelor-Praktikum wird mit einem Praxisbericht abgeschlossen. **Das Bachelor-Praktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit dürfen sich um bis zu vier Wochen überschneiden.**

5.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11.04.2012 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.05.2012.

Wernigerode, den 10.07.2012

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Ordnung zur Entfristung von befristeten Professuren an der Hochschule Harz

Präambel

(1) Gemäß §§ 38 Abs. 1, 36 Abs. 2 HSG LSA können an der Hochschule Harz Professuren zunächst befristet ausgeschrieben und besetzt werden. Das Dienstverhältnis ist sowohl im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe als auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich. Über die Dauer der Befristung entscheidet der Rektor* nach Maßgabe des Senats, sofern dieser eine Festlegung getroffen hat.

(2) Erfüllt ein zunächst befristet berufener Professor die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen in üblicher Weise zu erwartender Form, soll die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgen. Diese Ordnung regelt das dafür erforderliche Verfahren.

§ 1

(1) Der Antrag auf Entfristung einer befristeten Professur gemäß § 38 Abs. 1 kann vom Stelleninhaber oder vom Fachbereichsrat gestellt werden. Der Antrag ist an den Rektor zu richten.

(2) Die Antragstellung ist grundsätzlich frühestens zwölf Monate vor Ablauf des vereinbarten Befristungszeitraums möglich; Ausnahmen sind in begründeten Fällen statthaft. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Rektor.

(3) Erfolgt die Antragstellung durch den Stelleninhaber, ist dem Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

(1) Vor Beschlussfassung des Akademischen Senats über den Antrag auf Entfristung gemäß § 38 Abs. 1, Seite 13 ist ein Evaluationsverfahren durchzuführen. Dazu ist von Seiten des Stelleninhabers einzureichen:

- ein Lebenslauf,
- eine Publikationsliste,
- der Nachweis über Forschungsprojekte oder künstlerische Projekte,
- ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Vorträge,
- die Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Nach Eingang des vollständigen Antrags holt der Rektor das Gutachten eines externen Hochschullehrers ein, das sich auch mit den Aufgaben eines Professors gemäß § 34 HSG LSA befasst.

(3) Dem Studierendenrat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Der Rektor beauftragt den Dekan mit der Erstellung einer zusammenfassenden Würdigung anhand der in Abs. (1) bis (3) genannten Unterlagen sowie der Berufungsvereinbarung. Die Würdigung soll einen Vorschlag zur Entfristung, zur Verlängerung der Befristung bzw. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Sicht des Fachbereichs enthalten.

§ 3

(1) Legt der Stelleninhaber im Laufe des befristeten Dienstverhältnisses den Ruf auf eine unbefristete Professur an einer anderen Hochschule oder eine adäquate Einstellungszusage eines Arbeitgebers vor, so ist unabhängig vom Fristablauf der Eintritt in Bleibeverhandlungen mit dem Rektor möglich.

(2) In diesem Falle ist ebenfalls ein Verfahren nach § 2 dieser Ordnung erforderlich.

§ 4

Über den Antrag zum Verzicht auf die Ausschreibung gem. § 36 Abs. 2 S. 3 HSG LSA sowie Entfristung der Professur gem. § 38 Abs. 1 HSG LSA entscheidet der Akademische Senat gemäß § 38 Abs. 1 S. 13 HSG LSA in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Eingang der in § 2 genannten Unterlagen unter Beteiligung der Haushalts- und Planungskommission des Akademischen Senats durch den Rektor herbeizuführen.

§ 5

Beschließt der Akademische Senat die Entfristung bzw. Verlängerung der Befristung, wird der Rektor in Verhandlungen mit dem Stelleninhaber eintreten und nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses den Termin zur Einstellung auf eine unbefristete bzw. erneut befristete Stelle festlegen.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Akademischen Senat in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Harz v. 25.4.2012.

Wernigerode, den 10.07.2012

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode